

Verbraucherschutz in Rundfunk und Fernsehen – Journalisten als Treuhänder

OTTO THEISEN

Die 7. Bitburger Gespräche befassen sich mit Problemen aus dem Feld der elektronischen Medien. Als sich der Vorstand der Gesellschaft für Rechtspolitik für das Tagungsthema entschied, war für ihn der Eindruck ausschlaggebend, daß die Mediendiskussion an einem Wendepunkt angelangt sei. Nach unserer Auffassung muß im Interesse der Freiheitssicherung die Frage neu gestellt werden, auf welche Weise im Rundfunk- und Fernsehprogramm das notwendige Mindestmaß an

inhaltlicher Ausgewogenheit
Sachlichkeit und
gegenseitiger Achtung

gewährleistet werden kann. In seiner grundlegenden Rundfunkentscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht bekanntlich die Auffassung vertreten, die kollegialen Organe der Rundfunkanstalten böten diese Gewähr oder seien dazu befähigt. Sie hätten die Macht, „die für die Programmgestaltung maßgeblichen oder mitentscheidenden Kräfte darauf zu kontrollieren und dahin zu korrigieren, daß den im Gesetz genannten Grundsätzen für eine angemessene anteilige Heranziehung aller am Rundfunk Interessierten Genüge getan“ werde.

Wir haben Zweifel, ob man das heute noch so sagen kann. Die optimistische Prognose einer zureichenden Potenz der Gremien scheint uns von den Erfahrungen widerlegt. Gerade deshalb wollen wir die bisherige Arbeit und die Chancen der Gremien vorurteilsfrei würdigen. Zugleich wollen wir fragen, wie anders die Programmforderungen gewährleistet werden können: ob durch Konkurrenz von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk ein besserer Rundfunk – besser im Hinblick auf die genannten Programmanforderungen – angeboten werden könnte; ob das Recht als Instrument der Freiheitssicherung im Programmbereich ausscheiden muß, ob es etwa untauglich ist, ob seine Möglichkeiten wirklich ausgeschöpft sind und gegebenenfalls, welche Instrumente rechtlicher Art sich empfehlen, um die erwähnten Anforderungen an das Rundfunkprogramm sicherzustellen. Wir gehen dabei von der Überzeugung aus, daß sich auch die Medienpolitik wie jede Politik an allgemein angenommenen Wertvorstellungen orientieren muß. Darüber ist viel gesprochen worden, vielfach ist Übereinstimmung erzielt worden. Man tut dabei jedoch vielfach so, als müsse der gesellschaftliche Grundkonsens erst von Fall zu Fall hergestellt werden. Gerade das ist jedoch nicht der Fall. Der Grundkonsens liegt in den Wertentscheidungen unserer Verfassung. Nur in ihrem Rahmen dürfte Raum sein für spezielles Wertverhalten einzelner oder von Gruppen.

Für die Medienpolitik liegt der Grundkonsens nach unserem Ausgangspunkt in den Entscheidungen des Artikels 5 Grundgesetz, um dessen Beachtung, Ausfüllung und Belebung es in der Medienpolitik gehen dürfte. Daraus können als Wertmaßstäbe die Geistesfreiheit freier Menschen, die Meinungsvielfalt und Informationsfreiheit entnommen werden. Die Frage an die Medienpolitik lautet für uns hiernach, ob wir im Programm der Rundfunkanstalten diesem Grundanliegen entsprechen oder ob es notwendig ist, neue Vorkehrungen zu treffen und gegebenenfalls welche.

Dabei handelt es sich aus unserer Sicht nicht um eine Frage nach der parteipolitischen Einstellung der Rundfunkjournalisten. Es ist gewiß interessant, aus einer Meinungsumfrage zu erfahren, daß sich 70 Prozent der Rundfunkjournalisten links einordnen lassen. Und es erscheint mir verständlich, wenn in einem solchen Zusammenhang nach Parteienproporz gerufen wird. Zur Problemlösung führt uns das, wie uns scheint, nicht. Nach unserer Auffassung muß im Vordergrund die Frage nach dem Leistungsauftrag der Rundfunk- und Fernsehjournalisten öffentlich-rechtlicher Rundfunk- und Fernsehanstalten stehen. Sie umfaßt die Frage nach der Leistungsfähigkeit, nach der Leistungsbereitschaft, auch – entsprechend der zitierten Rechtsprechung – nach der *Leistungskontrolle* – Kontrolle selbstredend ohne jedwede Zensur – und die Frage nach den Möglichkeiten einer *Leistungskorrektur*.

Ausgewogenheit des Programms erscheint uns hiernach als etwas qualitativ anderes als das gegenseitige Abwägen von parteiprogrammatischen Willensbekundungen oder parteiischen Nützlichkeitsabwägungen. Sachlichkeit orientiert sich ungeachtet der Nützlichkeit am Gegenstand selber. Gegenseitige Achtung setzt den Respekt vor der Meinung anderer, die sich selbst im Rahmen des Artikels 5 verlaublichen, voraus, aber ebenso den Respekt vor dem Anspruch des „Rundfunkverbrauchers“ auf doktrinfreie Informationen.

Hier sollten wir ansetzen. Wir sehen die Informationsfreiheit des Bürgers – aller Bürger – als den zentralen Punkt der ganzen Problemlage an. Die Freiheit des Programmverbrauchers, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert sachbezogen zu unterrichten, ist doch wohl untergraben, wenn die Freiheit des Rundfunkjournalisten als Programmacher ohne jede Einschränkung – ohne Bezug zur Informationsfreiheit des Bürgers – gegeben wäre. Wo bliebe unter solchen Voraussetzungen der Schutz des Rezipienten? *Verbraucherschutz im Rundfunkbereich*, das ist doch wohl Schutz des Rezipienten vor einem unausgewogenen, unsachlichen Programm. Die Gesellschaft für Rechtspolitik glaubt, damit das Stichwort für unsere Gespräche gegeben zu haben; ihm entspricht auf der Seite der Anstalten die Frage nach der *Treuhänderstellung des Rundfunkjournalisten* und nach etwaigen Konsequenzen, die daraus herzuleiten sind.

Es erscheint uns dabei nicht ohne Belang,

daß die Rundfunkjournalisten in einer beamtenähnlichen Position tätig sind mit Sicherungen, die nach der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung sogar den „freien Mitarbeiter“ erfassen

daß von einer großen Anzahl von Rundfunkjournalisten aus einer solchen gesicherten Position heraus in den letzten 28 Jahren der Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems die Begrenzung eigener Möglichkeiten entweder nicht gesehen oder übergangen worden ist

daß sie die eigene Auffassung als oberste Richtschnur ihrer Tätigkeit ansehen und ihre eigenen politischen Zielvorstellungen mit dem Gemeinwohl gleichsetzen

daß sie den öffentlich-rechtlichen Rundfunk benutzen, um von ihnen ganz persönlich für notwendig gehaltene Veränderungen zu propagieren
daß sie das tun, ohne politische Verantwortung dafür zu tragen, ohne sich dem politischen Kampf zu stellen und sich vom Bürger mit einem entsprechenden Mandat ausstatten zu lassen

daß sie – da die Instrumente fehlen – öffentlicher Kritik kaum ausgesetzt sind.

So gebärden sich manche als Herr der Anstalten öffentlich-rechtlichen Rundfunks, obschon sie in dieser Einrichtung nur eine bestimmte, der Information des Bürgers dienende Aufgabe zu erfüllen haben. Sie haben den öffentlichen Auftrag, die gesellschaftlich relevanten Kräfte abgewogen, respektvoll zur Geltung zu bringen, um so dem Bedürfnis des Bürgers auf eine vorurteilsfreie Information zu entsprechen, zur sachbezogenen Meinungsbildung beizutragen und Demokratie überhaupt erst zu ermöglichen.

Hier also sollten wir ansetzen. Wir haben uns in unserer Verfassungsordnung eine beispielhafte Grundlage gegeben, die freiheitliche Demokratie bei uns auf Dauer gewährleisten kann. Dieses Beispiel wird in der Auseinandersetzung der Systeme auch für die ganze freie Welt von Nutzen sein. Erforderlich dafür ist jedoch, daß wir die Augen vor Fehlentwicklungen nicht verschließen, sondern uns bemühen, die Quellen unserer Freiheitsidee freizuhalten. Dazu gehört in vorderster Linie eine Bevölkerung, die ihre Verantwortung aufgrund geeigneter umfassender Informationen wahrzunehmen vermag. Das ganze System der Freiheitsgewähr könnte Schaden leiden, wenn es auf Dauer hingenommen würde, daß von einigen Rundfunkjournalisten politische Missionsarbeit betrieben wird, für die die Kompetenz fehlt.

Wenn unser Gespräch heute und in den nächsten Tagen dazu beitragen kann, uns auf dem aufgezeigten Weg weiterzubringen, haben wir bereits einen Erfolg. Wenn es dazu noch gelingen könnte, Voraussetzungen anzubieten, um die vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Programmanforderungen tatsächlich zu gewährleisten, hätten wir einen Beitrag zur Bereinigung eines wichtigen rechtspolitischen Anliegens geleistet.